

Stand 02.07.2024

Anforderungen bei der Benennung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, Kühllagern, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben innerhalb Deutschlands:

Dieses Dokument umfasst:

- 1) Anforderungen zur Benennung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, Kühllagern, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetriebe (inkl. Kennzeichnung und Verbringung von Fleisch sowie daraus gewonnenen Erzeugnissen)
- 2) Anforderungen an Betriebe, die Schweine aus der infizierten Zone/SZII zur unmittelbaren Schlachtung verbringen wollen
- 3) Anforderungen an den Transport
- 4) Anlagen:
 - a) Checkliste zur Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen der Benennung von unter 1) genannten Betrieben
 - b) Übersicht zur Verbringung von Fleisch und Fleischerzeugnissen aus der infizierten Zone/SZ II
 - c) Erklärung des Transportunternehmers für die Verbringung von Schweinen zur unmittelbaren Schlachtung (Muster)
 - d) Stichprobenschlüssel zur Probenahme
 - e) Antrag auf Benennung (Muster)
 - f) Bescheid zur Genehmigung für die Verbringung von Schweinen (Muster)
 - g) Bescheid zur Benennung eines Schlachtbetriebes (Muster)

Haftungsausschluss:

Trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung dieser Handlungsempfehlung kann eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität der hier getroffenen Empfehlungen und ihrer Rechtsgrundlagen nicht übernommen werden. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.

Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die jeweils zuständigen Veterinärämter von einer inhaltlichen Prüfung der hiesigen Angaben und der gesamten Rechtslage nicht entbunden werden.

Rechtsgrundlagen:

- DelVO (EU) 2020/687 (in der jeweils gültigen Fassung)
- DVO (EU) 2023/594 (in der jeweils gültigen Fassung)
- VO (EU) 2016/429 (in der jeweils gültigen Fassung)
- DelVO (EU) 2020/2154 (in der jeweils gültigen Fassung)

Grundsätzlich sind die festgelegten besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die für Sperrzonen II (SZII) gelten, zusätzlich zu denen nach DelVO (EU) 2020/687 anzuwenden und gelten auch für die infizierte Zone (DVO (EU) 2023/594, Artikel 8).

Derzeit ist lediglich die Wildschweinpopulation betroffen. Es werden daher die Vorgaben für eine Sperrzone II bzw. infizierte Zone aufgeführt. Vorgaben für eine

Sperrzone III bei ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand bzw. Vorgaben für eine Sperrzone I sind nicht berücksichtigt.

Definition Compliant Betriebe:

Compliant-Betriebe sind Betriebe, die sich innerhalb der infizierten Zone/SZII befinden, bei denen alle zusätzlichen allgemeinen und speziellen Bedingungen nach der DVO (EU) 2023/594 erfüllt sind.

Definition Non-compliant Betriebe:

Non-compliant-Betriebe sind Betriebe, die sich innerhalb der infizierten Zone/SZII befinden und die o.g. Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllen.

1. Benennung von Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben

Die Zuständigkeit für die Benennung liegt bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die zuständige Behörde übermittelt die benannten Betriebe **umgehend** auf dem Dienstweg an das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL). Dieses stellt die Liste der benannten Betriebe in TSIS (TierSeuchenInformationssystem) ein. Die EU-Kommission verlinkt auf ihrer Internetseite zur ASP auf die Seite in TSIS. Dadurch ist eine Veröffentlichung der Benennung gewährleistet. Mit einer Benennung des Betriebes durch die zuständige Behörde kann dieser seine Tätigkeit aufnehmen. Die Veröffentlichung muss nicht abgewartet werden.

DVO (EU) 2023/594, Art. 44 - Antragstellung

Die Betreiber der zu benennenden Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, Kühllager, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetriebe müssen einen Antrag für die unmittelbare Schlachtung von Schweinen oder Verarbeitung von Schweinefleisch aus der infizierten Zone/SZII bzw. die entsprechenden Tätigkeiten nach Art. 44 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) stellen. Ausnahmen von der Benennung für Betriebe nach Buchstabe b), c) und d) sind nach Artikel 44 Absatz 2 möglich.

Nicht relevant für die Benennung ist, ob sich der Schlachthof in der infizierten Zone / SZ II befindet oder nicht. (→ Bedingungen für die Genehmigung der Verbringung von Schweinen siehe Nr. 2.)

DVO (EU) 2023/594, Art. 45 – Benennung Schlachtbetrieb

„Compliant-Schweine“ entsprechend u. g. Regelung sowie die Erzeugung und Lagerung von daraus gewonnenen Erzeugnissen und Schweine, die außerhalb der infizierten Zone/SZ II gehalten werden, werden getrennt von „non-compliant-Schweinen“ geschlachtet (Linie 1 und Linie 2).

Schweine aus „compliant-Betrieben“ („compliant-Schweine“) müssen gemäß DVO (EU) 2023/594, Artikel 45 Buchstabe a) erfüllen:

- i) zusätzliche allgemeine Bedingungen nach Artikel 15, 16 und 17
- ii) spezifische Bedingungen nach Artikel 24

Dokumentierte Verfahren

Der Unternehmer des Betriebs verfügt über dokumentierte Anweisungen oder Verfahren, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind, um sicherzustellen, dass die o. g. Bedingungen erfüllt sind.

DVO (EU) 2023/594, Artikel 46 – Besondere Bedingungen für die Benennung von Betrieben für die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von frischem Fleisch und

Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von in Sperrzone II gehaltenen Schweinen gewonnen wurde(n)

Die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus freien Gebieten und von Schweinen aus der infizierten Zone/SZII, die die u.g. **Bedingungen erfüllen** („compliant-Schweine“), muss **getrennt** von der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus der infizierten Zone/SZII, die die u.g. **Bedingungen nicht erfüllen** („non-compliant-Schweine“) erfolgen.

„compliant-Schweine“ müssen gemäß der DVO (EU) 2023/594 Artikel 46 Buchstabe a folgende Bedingungen erfüllen:

- i) zusätzliche allgemeine Bedingungen nach Artikel 15, 16 und 17
- ii) spezifische Bedingungen nach Artikel 41, 42

Dokumentierte Verfahren

Der Unternehmer des Betriebs verfügt über **dokumentierte Anweisungen oder Verfahren**, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind, um sicherzustellen, dass die o. g. Bedingungen erfüllt sind.

Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen

Das ovale Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 wird auf Schlachtkörpern, Fleisch sowie daraus gewonnenen Erzeugnissen von Schweinen aus der Infizierten Zone/SZII angebracht, sofern:

1. alle Anforderungen im Herkunftsbetrieb erfüllt sind („compliant-Betrieb“) **und**
2. alle Vorgaben im nach den ASP-Rechtsvorschriften benannten Schlachtbetrieb eingehalten wurden.

Das o.g. Fleisch sowie draus gewonnene Erzeugnisse sind uneingeschränkt verkehrsfähig.

DVO (EU) 2023/594, Artikel 47 – Besondere Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen (s. Anlage)

Besondere Kennzeichnung für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse einschließlich Tierdarmhüllen von gehaltenen Schweinen aus der infizierten Zone/SZII, wenn die spezifischen Bedingungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 nicht erfüllt sind („non-compliant Schweine“).

Die zuständige Behörde oder ggf. die Lebensmittelunternehmer stellen sicher, dass ein Genusstauglichkeitskennzeichen oder ggf. ein Identitätskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 **mit zwei zusätzlichen parallelen diagonalen Linien** auf den betreffenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs angebracht wird. Eine **Verbringung** ist **nur innerhalb Deutschlands** möglich.

Alternativ ist das Fleisch mit einem sog. „**Kreuzinnenstempel**“ nach Artikel 33 EU (VO) 2020/687 zu kennzeichnen, um das Fleisch einer risikominierenden Behandlung zu unterziehen, durch die der Erreger der ASP sicher abgetötet wird (s. Anhang VII VO (EU) 2020/687).

Gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der DVO (EU) 2023/594 i. V. m. Artikel 33 Absatz 2 der DelVO (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass das Verbringen in einen Verarbeitungsbetrieb den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Frisches Fleisch muss im Einklang Anhang 9 Nr. 2 („Kreuzinnenstempel“) im Schlachthof nach der Fleischuntersuchung gekennzeichnet werden **und** die Kennzeichnung so lange tragen bis es behandelt wird;
- b) die Verbringung aus dem Herkunftsbetrieb (Schlachtbetrieb) muss in verplombten Behältern erfolgen; **und**
- c) der Verarbeitungsbetrieb muss sich in derselben Sperrzone oder so nahe wie möglich an der Sperrzone befinden **und** wird unter **Aufsicht amtlicher Tierärzte** betrieben.

Für Veterinärbescheinigungen für die Verbringung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen aus benannten Betrieben gelten folgende Regelungen:

DVO (EU) 2023/594, Art. 19

Unternehmer verbringen Sendungen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurde(n), die in Sperrzonen I oder II gehalten wurden, in den von den Artikeln 41 und 42 der vorliegenden Verordnung erfassten Fällen nur dann aus Sperrzonen I und II innerhalb Deutschlands oder in einen anderen Mitgliedstaat, wenn diesen Sendungen eine **Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 167 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429** beigelegt ist, die Folgendes enthält:

- a) die gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2154 der Kommission erforderlichen Informationen **und**
- b) die folgende Bestätigung der Erfüllung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen:
 - ii. „Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurde(n), die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission in einer Sperrzone II gehalten wurden.“.

2. Anforderungen an Betriebe, die Schweine aus der infizierten Zone/SZII zur unmittelbaren Schlachtung verbringen wollen

Grundsätzlich ist eine Ausnahme vom Verbringungsverbot für Schlachtschweine aus der infizierten Zone/SZII in einen benannten Schlachthof möglich (Artikel 9 Absatz 1 i.V.m. Artikel 24).

Für Schweine aus „compliant-Betrieben“ zur unmittelbaren Schlachtung in einen nach Artikel 44 Absatz 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb gilt:

DVO (EU) 2023/594, Artikel 24

Verbringungen von „compliant-Schweinen“ können zur unmittelbaren Schlachtung in einen benannten Schlachthof genehmigt werden, wenn im Folgenden dargestellte **allgemeine und zusätzliche allgemeine Bedingungen** erfüllt sind:

Allgemeine Bedingungen für den Transport nach Art. 43 Abs. 2 -7 DelVO (EU) 2020/687:

Alle genehmigten Verbringungen müssen erfolgen:

1. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege,

2. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden,
3. ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb,
4. unter Benennung des Bestimmungsbetriebes durch zuständige Behörde des Herkunftsbetriebes, ggf. gemeinsam mit Behörde des Bestimmungsbetriebes, falls nicht dieselbe,
5. zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs vergewissert sich, dass die zuständige Behörde des Empfangsbetriebes der Benennung und dem Empfang jeder einzelnen Sendung zustimmt,
6. Biosicherheitsmaßnahmen während des Transportes beachtet werden gemäß Anweisungen der zuständigen Behörde.

Hinweis:

Ausnahmen des o. g. Entlade- und Unterbrechungsverbot gemäß Artikel 24 Absatz 4 der DVO (EU) 2023/594 möglich.

Voraussetzungen für eine Verbringung von Schlachtschweinen in den benannten Schlachtbetrieb (**zusätzliche allgemeine Bedingungen** nach Artikel 24):

1. Risikobewertung (Artikel 14 Absatz 2 VO (EU) 2023/594)
2. klinische Untersuchung:
 - a) aller Schweine 24 Stunden vor der Verbringung durch einen amtlichen Tierarzt (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b VO (EU) 2023/594)
3. Erforderlichenfalls einer Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c)

Betriebsbezogene Voraussetzungen:

- mindestens 1 x amtliche Betriebsinspektion nach Listung der Sperrzone oder innerhalb von drei Monaten vor Verbringen und regelmäßig 2 Betriebsinspektionen im Jahr im Abstand von vier Monaten durch die Veterinärbehörde (Art. 16 Absatz 1 Buchstabe a VO (EU) 2023/594)
- Umsetzung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b VO (EU) 2023/594)
- ständige Überwachung seit mindestens 15 Tagen vor Verbringung mit wöchentlicher Tupferprobenahme der ersten zwei toten gehaltenen Schweine > 60 Tage mit negativem Laborergebnis. (Wenn keine Schweine > 60 Tage, zwei beliebige verendete, entwöhnte Schweine in jeder epidemiologischen Einheit; Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c VO (EU) 2023/594)
- sofern bis zum Ablauf des Überwachungszeitraums in der epidemiologischen Einheit, aus der Schweine verbracht werden sollen, **keine toten Tiere** zur Untersuchung vorhanden waren, erfolgt **alternativ eine Blutuntersuchung** (Stichprobenschlüssel, s. Anlage)

Für Schweine aus „**non-compliant-Betrieben**“ ist gemäß Artikel 24 Absatz 3 DVO (EU) 2023/594 ein Verbringen zur unmittelbaren Schlachtung in einen benannten Schlachtbetrieb nach Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Risikobewertung durch die zuständige Behörde mit dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vernachlässigbar ist;

- der Bestimmungsschlachtbetrieb ist wie folgt gelegen:
 - innerhalb derselben oder einer anderen Sperrzone II in größtmöglicher Nähe zum Versandbetrieb;
 - in Sperrzonen I oder III im Hoheitsgebiet desselben betroffenen Mitgliedstaats, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Sperrzone II nicht möglich ist;
 - in Gebieten außerhalb der Sperrzonen I, II und III im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats, wenn eine Schlachtung der Tiere in den Sperrzonen I, II oder III nicht möglich ist;
- die tierischen Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen wurden, die in einer Sperrzone II gehalten wurden, werden gemäß den Artikeln 35 und 39 DVO (EU) 2023/594 verarbeitet oder beseitigt;
- das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurde(n), die in einer Sperrzone II gehalten wurden, werden gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchst. b Ziffer ii nur aus einem Schlachtbetrieb innerhalb desselben Mitgliedstaats verbracht, alternativ gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i nach risikominierender Behandlung auch in andere Mitgliedstaaten und Drittländer

Hinweis zu Hausschlachtungen:

Hausschlachtungen i.S.d. § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) werden in zugelassenen Schlachtbetrieben nicht durchgeführt und sind daher nicht vom EU-Recht erfasst. Aufgrund der Verbringungsverbote darf die Schlachtung ausschließlich auf dem Gelände des Haltungsbetriebs erfolgen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Seuchengeschehens ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Hausschlachtung handelt, d.h. die Schlachtung ausschließlich für den eigenen häuslichen Verbrauch erfolgt (s. Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.11.2020).

3. Anforderungen an den Transport

Anforderungen an den Transport (Art. 17 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Artikel 24 VO (EU) 2020/687):

- intakte Transportmittel (keine Leckage und kein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen möglich),
- nach jedem Transport: unverzügliche Reinigung und Desinfektion (unter amtlicher Kontrolle). Das Transportmittel muss vor erneuter Aufladung von Tieren oder Erzeugnissen trocken sein

Die Reinigung und Desinfektion sind angemessen zu dokumentieren.